

sind kann der Jugendhilfeausschuß des Rates des Kreises (Stadtkreises, Stadtbezirks) als gesellschaftliches Organ der Jugendhilfe nach § 50 FGB in Verbindung mit der Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe (Jugendhilfeverordnung) vom 3. 3. 1966³⁰ folgende Maßnahmen treffen:

- (a) Anordnung von Maßnahmen zur Festigung der Erziehungsverhältnisse in der Familie,
- (b) Anordnung von Erziehungsmaßnahmen,
- (c) Stellungnahme und Vorschläge zur gerichtlichen Entscheidung über das Erziehungsrecht gemäß § 25 Abs. 2 und 3 FGB,
- (d) Klage auf Entzug des Erziehungsrechts gemäß § 51 Abs. 1 FGB,
Antrag auf Entzug des Erziehungsrechts gemäß § 25 Abs. 3 FGB,
Antrag auf Rückübertragung des Erziehungsrechts gemäß § 51 Abs. 3 FGB,
- (e) Übertragung des Erziehungsrechts gemäß § 45 Abs. 2 und 3, § 46 Abs. 2 und § 47 Abs. 3 FGB,
Klage auf Übertragung des Erziehungsrechts gemäß § 47 Abs. 3 FGB,
Klage auf Änderung einer Entscheidung über das Erziehungsrecht gemäß § 48 Abs. 2 FGB,
- (f) Zuführung des Kindes zum Erziehungsberechtigten gemäß § 79 ZPO³¹,
- (g) Unterstützung der Eltern zur Einigung über den Umgang mit dem Kind gemäß § 27 Abs. 2 FGB,
Ausschluß der Befugnis zum Umgang mit dem Kind gemäß § 27 Abs. 2 FGB.

Außerdem kann die Jugendhilfekommission, die entsprechend den örtlichen Bedingungen unter Verantwortung der Referate Jugendhilfe bei den Räten der Stadtkreise und Stadtbezirke als gesellschaftliches Organ zu bilden ist,

- (a) die Verpflichtung der Erziehungsberechtigten, den Minderjährigen ordentlich zu erziehen und zu beaufsichtigen und mit den für die Bildung und Erziehung Verantwortlichen eng zusammenzuarbeiten, bestätigen,
- (b) den Erziehungsberechtigten eine Mißbilligung aussprechen,
- (c) die Verpflichtung des Erziehungsberechtigten zum Ersatz eines durch den Minderjährigen verursachten materiellen Schadens bestätigen,
- (d) dem Minderjährigen einen Verweis erteilen,
- (e) dem Minderjährigen die Verpflichtung auferlegen, sich in geeigneter Form zu entschuldigen,
- (f) die Verpflichtung des Minderjährigen, einen angerichteten materiellen Schaden durch eigene Arbeit oder aus eigenem Einkommen wiedergutzumachen, bestätigen³².

Die Jugendhilfekommissionen haben damit eine Stellung, die sie in die Nähe der gesellschaftlichen Gerichte (s. Erl. zu Art. 92) rückt. Sie sind aber nicht Bestandteile der einheitlichen sozialistischen Rechtspflege, sondern der Verwaltung (verfügende und vollziehende Organe - s. Rz. 29 zu Art. 5).

- 38 5. Entzug des Erziehungsrechts. Als äußerste Maßnahme kann den Eltern das Erziehungsrecht entzogen werden, wenn sie sich einer schweren Verletzung ihrer Pflichten schuldig machen und dadurch die Entwicklung des Kindes gefährden. Über den Entzug entscheidet das Gericht auf Klage des Organs der Jugendhilfe. Im Verfahren hat das Gericht auch über den Unterhalt des Kindes zu entscheiden, für dessen Zahlung die Ver-

30 GBl. II S. 215.

31 Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen - Zivilprozessordnung - vom 19. 6. 1975 (GBl. I S. 533).

32 §§ 13, 23 Jugendhilfeverordnung (a.a.O. wie Fußnote 30).